



Kulturelle und
soziokulturelle
Programmarbeit



Übersicht zu häufigen Fragen (FAQ)
„NEUSTART KULTUR“ für den Programmteil Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur
Bereich 3.5d) „Programm“
(Stand: 15.09.2020)

1. Maßnahme 3.5d) „Programm“	1
Worum geht es?	1
2. Antragsverfahren	1
Wie ist der Förderzeitraum?	1
Wer kann einen Antrag stellen?	2
Was bedeutet „nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert“?	2
Wofür kann eine Förderung beantragt werden?	2
Sind nachträgliche Änderungen in der Durchführung der geplanten Maßnahme möglich?	3
Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?	3
In welcher Höhe kann die Förderung von Grundkosten beantragt werden?	3
In welcher Höhe kann die Förderung von Lohnkosten beantragt werden?	4
Wann, wo und wie kann ich einen Antrag für meine Kultureinrichtung stellen?	4
Wie kann ich eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen?	5
Darf meine Einrichtung die Förderung derselben Maßnahme in mehreren Förderprogrammen gleichzeitig beantragen?	5
3. Förderverfahren und Umsetzung der Förderung	5
Darf meine Einrichtung mehrere Förderungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen erhalten? ..	5
Ab wann darf meine Einrichtung damit beginnen, die beantragten Maßnahmen umzusetzen?	5
Wie und wann kann ich die Fördermittel für mein bewilligtes Vorhaben abrufen?	5
Wie ist bei der Förderung von Ausgaben für sozialversicherungspflichtiges Personal zu verfahren? ...	5
Was muss ich beim Kauf von Waren und der Vergabe von Aufträgen beachten?	6
Was ist bei der Vergabe von Honorarverträgen zu beachten?	6
4. Abrechnung der Fördermittel	7
Wann müssen die Fördermittel abgerechnet werden?	7
Wie sind maßnahmebezogene Grundkosten nachzuweisen?	7
Wie sind maßnahmebezogene Lohnkosten nachzuweisen?	7
Wie sind maßnahmebezogene Honorarkosten nachzuweisen?	7
5. Weiteres	8
Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?	8
Welche Rolle hat der Bundesverband Soziokultur e.V.?	8

1. Maßnahme 3.5d) „Programm“

Worum geht es?

Der Bundesverband Soziokultur e.V. führt im Programmteil „Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen“ von NEUSTART KULTUR die Einzelmaßnahme 3.5d) - Bereich „Programm“ durch, die sich an Kulturzentren, soziokulturelle Zentren und weitere kulturelle Einrichtungen und Initiativen mit entsprechendem Aktivitätsprofil richtet.

Mit den für diesen Bereich einmalig zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von bis zu 15 Millionen Euro soll insbesondere die Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur sowie der Wiederbeginn der örtlichen Kulturproduktion gefördert werden.

Mit der Einzelmaßnahme „Programm“ sollen die antragsberechtigten Kultureinrichtungen dabei unterstützt werden, in Zeiten der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Regelungen und Auflagen ihre Programmarbeit wieder aufnehmen zu können. Zur Programmarbeit zählen sowohl einzelne Veranstaltungen als auch kontinuierliche Angebote wie z.B. Kurse, Workshops und offene Treffs. Diese sämtlichen kulturellen Angebote erfordern auf Grund der pandemiebedingten Regelungen und Auflagen gründlich ausgearbeitete Konzepte, die modellhaft entwickelt und erprobt werden müssen.

Insbesondere soll die Maßnahme dazu beitragen, dass neue und innovative Programmformen entwickelt werden, die eine gewisse strukturelle Resilienz gegenüber Pandemiebedingungen aufweisen. Aber auch bewährte Programmformen sollen durch einen Ausgleich des durch die aktuellen Einschränkungen entstandenen Mehrbedarfs erhalten werden.

2. Antragsverfahren

Wie ist der Förderzeitraum?

Anträge können ab dem 01.10.2020 gestellt werden.

Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Antragsverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31.10.2020.

Die Förderung erfolgt einmalig entweder im Jahr 2020 oder im Jahr 2021. Eine überjährige Förderung von 2020 nach 2021 ist möglich. Die Maßnahme kann ab Abschluss des Zuwendungsvertrags beginnen und muss spätestens am 30.06.2021 beendet sein.

Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Für Vorhaben, mit denen vor Abschluss des Zuwendungsvertrags, oder im Falle des vorzeitigen Maßnahmebeginns vor dem in der Zustimmung datierten Termin, begonnen worden ist, werden in keinem Fall Fördermittel gewährt.

Wer kann einen Antrag stellen?

In der vom Bundesverband Soziokultur e.V. durchgeführten Einzelmaßnahme „Programm“ grundsätzlich antragsberechtigt sind Kulturzentren und soziokulturelle Zentren sowie weitere Einrichtungen und Initiativen, die einen kulturellen Schwerpunkt aufweisen und deren Aktivitätsprofil dem eines Kulturzentrums oder soziokulturellen Zentrums entspricht (ortsfeste und auch Träger, die ihre Veranstaltungen dezentral durchführen).

Das Profil eines Kulturzentrums zeichnet sich dadurch aus, dass es

- an den kulturellen Bedürfnissen der Menschen vor Ort ausgerichtet ist,
- die aktive Mitwirkung von Menschen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben vor Ort ermöglicht,
- Möglichkeiten zwangloser Begegnung bietet,
- Künstler/ Künstlerinnen aus der Region in seine Arbeit einbindet,
- mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen kooperiert und Eigeninitiative im örtlichen Gemeinwesen stärkt und
- regelmäßig und kontinuierlich arbeitet und kulturelle Teilhabe ermöglicht.

Das Profil eines soziokulturellen Zentrums zeichnet sich dadurch aus, dass es sich um eine kulturelle Einrichtung mit gemeinnütziger Zielsetzung und Ausrichtung handelt, die

- sich mit künstlerischen Mitteln dem gesellschaftlichen Diskurs stellt, wobei sie die freien kulturellen und künstlerischen Gruppen, Initiativen und Akteuren/ Akteurinnen in der Region sowie deren Vernetzung und Austausch fördert
- ein spartenübergreifendes, für eine zielgruppenübergreifende Öffentlichkeit bestimmtes Programm und Inhalte der politischen Bildung anbietet,
- wobei sie mittels der Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und interkultureller Hintergründe sowie mittels kultureller Bildung und Gender Mainstreaming demokratische und humanistische Inhalte vermittelt,
- mit dem Ziel, die kulturelle und gesellschaftspolitische Teilhabe sowie das soziale Engagement verschiedener Bevölkerungsgruppen zu fördern und sowohl zum gesellschaftlichen Diskurs als auch zur öffentlichen Auseinandersetzung über Kunst und Kultur anzuregen.

Was bedeutet „nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert“?

Einrichtungen, deren regelmäßiger Betrieb im Sinne dieses Förderprogramms nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird, sind Einrichtungen, die im rechnerischen Durchschnitt in ihrem Jahreshaushalt mehr als 50% ihrer kontinuierlichen Grundfinanzierung selbst erwirtschaften. Da temporäre Projektförderungen nicht auf den regelmäßigen Betrieb abzielen, bleiben diese bei der Berechnung unberücksichtigt.

Soziokulturelle Zentren und Initiativen sind von diesem Kriterium der Antragsberechtigung ausgenommen.

Wofür kann eine Förderung beantragt werden?

Förderfähig sind Maßnahmen der Programmarbeit einschließlich Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Als Programmarbeit im Sinne der zugrundeliegenden Ausschreibung gelten kontinuierliche Formate, aber auch einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen, die in das kulturelle bzw. soziokulturelle Aktivitätsprofil der beantragenden Kultureinrichtung bzw. -initiative passen.

Bei Antragstellung ist ein Nachweis über das Programm 2018/19 zu erbringen (z.B. Geschäftsberichte, Jahres- oder Monatsprogramm (digital) Flyer für einzelne Veranstaltungen, Screenshots der Website aus den Jahren o.ä.).

Sind nachträgliche Änderungen in der Durchführung der geplanten Maßnahme möglich?

Ja, nachträgliche Änderungen in der Durchführung der geplanten Maßnahme sind unter Begründung in kostenneutraler Form möglich. Da explizit auch modellhafte Vorhaben gefördert werden sollen, werden Abweichungen von der ursprünglichen Planung in einigen Fällen nicht vermeidbar sein. In diesen Fällen ist eine Änderung des Vorhabens mit dem zuständigen Förderreferent / der zuständigen Förderreferentin beim Bundesverband Soziokultur abzusprechen.

Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Gefördert werden auf die Maßnahme bezogene Grundkosten, Aktivitätskosten und Personalkosten.

Zu den Grundkosten zählen alle auf die Maßnahme bezogenen betriebsbedingten Ausgaben, wie Miete, Energie, Wasser, Wartung und Reinigung u.ä.

Zu den aktivitätsbezogenen Kosten zählen alle auf die Maßnahme bezogenen Kosten, die anfallen, um Veranstaltungen und kulturelle Angebote aller Art durchführen zu können, wie z.B.:

- Honorare für Künstler / Künstlerinnen, Kursleiter / Kursleiterinnen, Techniker / Technikerinnen und sonstige freie Mitarbeitende
- Kosten für Aushilfen, z.B. an der Theke, an der Kasse (auch Ehrenamtspauschalen)
- Verbrauchsmaterial, was der Maßnahme zugeordnet werden kann
- Anschaffungen (bis zu einem Wert von 800 Euro netto), die der Maßnahme zugeordnet werden können
- Leihgebühren
- Transportkosten für dezentrale Aktivitäten
- Kosten für Werbung, GEMA-Gebühren, KSK-Beiträge, Ticketgebühren sowie sonstige Kosten.

Eine zusätzliche Verwaltungskostenpauschale entfällt, da alle auf die Maßnahme bezogenen Ausgaben für Verwaltung als Aktivitäts- und / oder Personalkosten grundsätzlich zuwendungsfähig sind.

Hinweis: Die Förderung von laufenden und anderweitigen, nicht auf die Maßnahme bezogenen, Personal- und Sachkosten und von Folgekosten ist ausgeschlossen.

In welcher Höhe kann die Förderung von Grundkosten beantragt werden?

Grundkosten wie Kosten für Miete oder Strom sind zu dem Anteil förderfähig, zu dem die Fläche der Einrichtung für die geförderte Maßnahme genutzt wird und zwar für den Zeitraum, an dem die geförderte Maßnahme durchgeführt wird (z.B. 50% der Gesamtfläche x 15 Tage im Monat = 25% der monatlichen Grundkosten). Der Zeitraum wird dabei tageweise berechnet, bei anteiliger Nutzung dienen 30 Tage / Monat als Referenzwert für eine durchgehende Nutzung.

Bei Antragstellung ist ein Nachweis über die Gesamtfläche, die Nutzfläche und die Gesamthöhe der jeweils (anteilig) beantragten Grundkosten (z.B. Mietvertrag, Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung, Jahresabrechnungen, Brandschutzordnung, Versicherungspolice, Gebäudepläne oder ähnliche aussagekräftige Unterlagen) zu erbringen.

In welcher Höhe kann die Förderung von Lohnkosten beantragt werden?

Personalkosten für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal sind pro Personalgruppe anhand des für die Maßnahme kalkulierten Stundenaufwands multipliziert mit dem jeweiligen Brutto-Stundenlohn (inkl. AG- Anteil) zu ermitteln. Dabei ist – unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots – das im gleichen Zeitraum 2019 gezahlte Lohnniveau bzw. das Gehaltsgefüge der Einrichtung als Bezugsgröße zu wählen. Es muss bei Antragstellung noch keine genaue Aufschlüsselung der veranschlagten Stunden auf einzelne Stellen vorliegen.

Kosten für Aushilfen sind anhand des für die Maßnahme kalkulierten Stundenaufwands x Brutto-Stundenlohn (inkl. AG-Anteil) zu ermitteln. Bei Antragstellung ist ein Nachweis über die Höhe der Personalkosten im vergleichbaren Zeitraum 2019 (z.B. Lohnjournal) zu erbringen.

Wann, wo und wie kann ich einen Antrag für meine Kultureinrichtung stellen?

Anträge auf Förderung können ab dem 01.10.2020 bis spätestens zum 31.10.2020 online unter www.neustartkultur.de/p beim Bundesverband Soziokultur e.V. gestellt werden.

Im Anschluss an die vollständige digitale Einreichung ist das Antragsformular auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und per Post an den Bundesverband Soziokultur e. V., Projektbüro NEUSTART KULTUR – Team Programm, Brunnenstraße 114, 13355 Berlin zu schicken. Nach erfolgreicher digitaler Einreichung wird eine Eingangsbestätigung per E-Mail versendet. Es können keine separaten Eingangsbestätigungen für die per Post gesandten Anträge versendet werden. Anlagen zum Antrag werden ausschließlich digital im Antragsportal entgegengenommen. Postalisch zugesandte Anlagen können nicht bearbeitet werden.

Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Antragsverfahren endet vorzeitig, wenn alle Mittel vergeben wurden.

Ein vollständiger Antrag muss für eine zügige Bearbeitung folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- Förderantrag, vollständig und rechtskräftig unterzeichnet
- vollständiger Finanzierungsplan mit detaillierter Auflistung aller Grundkosten, aller aktivitätsbezogenen Kosten sowie aller Personalkosten entsprechend der spezifischen Planung für die Maßnahme
- Handels-/Vereinsregisterauszug (möglichst nicht älter als ein Jahr)
- Satzung oder vergleichbares Dokument
- Ggf. Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichnenden (falls nicht aus den anderen Dokumenten hervorgehend)
- Nachweise über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre, letzter Geschäfts- oder Kassenbericht)
- Erklärung, dass Steuern und Sozialabgaben ordnungsgemäß abgeführt werden
- Nachweis über das Programm 2018/2019 (z.B. Jahresprogrammplan, gesammelte Monatsflyer, Screenshots der Website o.ä.)
- [Bei Beantragung von Grundkosten]: Nachweis über die Gesamtfläche, die Nutzfläche und die Gesamthöhe der jeweils (anteilig) beantragten Grundkosten (z.B. Mietvertrag, Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung, Jahresabrechnungen)
- [Bei Beantragung von Personalkosten]: Nachweis über die Höhe der Personalkosten im vergleichbaren Zeitraum 2019 (z.B. Lohnjournal)

Wie kann ich eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen?

Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung lässt sich anhand der Jahresabschlüsse der beiden letzten Jahre oder anhand des letzten Geschäfts- oder Kassenberichts nachweisen.

Darf meine Einrichtung die Förderung derselben Maßnahme in mehreren Förderprogrammen gleichzeitig beantragen?

Sollte dieselbe Maßnahme in mehreren Förderprogrammen förderfähig sein, ist eine parallele Antragstellung grundsätzlich möglich. Sollten jedoch mehrere Anträge für denselben Zweck bewilligt werden, darf nur eine Zuwendung in Anspruch genommen werden. Weitere Anträge sind durch unmittelbare Mitteilung bei den jeweiligen mittelausgebenden Stellen mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen bzw. um die bewilligte Maßnahme zu reduzieren.

3. Förderverfahren und Umsetzung der Förderung

Darf meine Einrichtung mehrere Förderungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen erhalten?

Ja, unter der Bedingung, dass die geförderten Maßnahmen verschiedenen Förderzwecken dienen und sich klar voneinander abgrenzen lassen, z.B. durch den konkreten Zweck Erschließung von zusätzlichen Räumen oder durch verschiedene Durchführungszeiträume.

Ab wann darf meine Einrichtung damit beginnen, die beantragten Maßnahmen umzusetzen?

Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen darf erst mit Erhalt des Zuwendungsvertrags begonnen werden. Der Förderantrag kann aber mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ausgaben, die vor Erhalt des Zuwendungsvertrags oder im Falle des vorzeitigen Maßnahmebeginns vor dem in der Zustimmung datierten Termin getätigt werden, werden in keinem Fall erstattet.

Wie und wann kann ich die Fördermittel für mein bewilligtes Vorhaben abrufen?

Die Fördermittel können nach Erhalt des Zuwendungsvertrages über die Antragsdatenbank (online) angefordert werden. Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Zuwendung darf nur auf Anforderung ausgezahlt und nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald, d.h. bis maximal vier Wochen nach der Auszahlung, für fällige Zahlungen benötigt wird. Alternativ werden die Fördermittel nach Einreichung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Wie ist bei der Förderung von Ausgaben für sozialversicherungspflichtiges Personal zu verfahren?

Gefördert werden Ausgaben für Personalkosten im bewilligtem Gesamtvolumen. Die Verausgabung dieser Mittel obliegt dem Arbeitgeber gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots (siehe Nr. 1.3 der ANBest-P). Teilzeitbeschäftigten sind ebenso förderfähig wie es die Aufstockung des Stellenumfanges bereits beschäftigten Personals ist. Auch eine Verkürzung oder Beendigung von Kurzarbeit ist möglich, sofern das Personal auf die Maßnahme bezogen eingesetzt wird. Erfolgt die Beschäftigung nur mit anteiligem Bezug zur geförderten Maßnahme, ist die tatsächlich auf die Maßnahme aufgewendete Arbeitszeit anhand von Stundenzetteln zu dokumentieren.

Was muss ich beim Kauf von Waren und der Vergabe von Aufträgen beachten?

Bei der Umsetzung der Maßnahmen muss das geltende Vergaberecht gemäß der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Dieses wird im Programm NEUSTART KULTUR durch die [„Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie“](#) ergänzt.

Direktaufträge von Waren und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 3.000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) können direkt eingekauft werden, ohne zuvor ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Bei Aufträgen über diesem Grenzwert sind möglichst drei Angebote einzuholen. Das Einholen von Angeboten muss bei Antragstellung noch nicht erfolgt sein, wohl aber bis zur Auftragsvergabe.

Der Kauf von Waren und die Vergabe von Aufträgen sind dabei nicht alleine nach ökonomischen Kriterien zu tätigen, sondern es sind auch ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.), die möglichst auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern.

Was ist bei der Vergabe von Honorarverträgen zu beachten?

Honorare sind Ausgaben, die für die Erbringung einer (Dienst-)Leistung gezahlt werden. Bei Abschluss von Honorarverträgen sind ebenfalls das geltende Vergaberecht gemäß der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Das vereinbarte Honorar muss in angemessenem Verhältnis zur Qualifikation der Honorarkraft stehen und marktüblich sein. Der Abschluss eines Honorarvertrags mit Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen aus dem eigenen Personalbestand ist ausgeschlossen, wenn diese bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Ein Honorarvertrag muss mindestens enthalten:

- die Namen der Vertragsparteien;
- die Laufzeit des Honorarvertrags;
- Gegenstand des Honorarvertrags (die zu erledigenden Aufgaben);
- die dabei anfallende und zu leistende Arbeitszeit (Stunde/Tage);
- das Honorar pro Stunde oder pro Tag;
- das voraussichtliche Gesamthonorar;
- die rechtsverbindlichen Unterschriften der Vertragsparteien.

4. Abrechnung der Fördermittel

Wann müssen die Fördermittel abgerechnet werden?

Die Fördermittel müssen grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet werden. Dem Zuwendungsvertrag sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

Bei überjähriger Förderung ist bis spätestens 30.04.2021 ein Zwischennachweis einzureichen. Wenn der Berichtszeitraum für 2021 drei Monate nicht überschreitet, kann der Sachbericht des Zwischenachweises mit dem nächsten fälligen Sachbericht verbunden werden. Der zahlenmäßige Nachweis muss in diesem Falle trotzdem auch für das Haushaltsjahr 2020 eingereicht werden.

Wie sind maßnahmebezogene Grundkosten nachzuweisen?

Mietzahlungen sind durch Vorlage eines Mietvertrages bzw. einer Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung zu belegen. Energiekosten u.ä. können durch Jahresabrechnungen nachgewiesen werden, weitere Kosten durch beglichene Rechnungen.

Der Anteil der für die geförderte Maßnahme genutzten Fläche an der Gesamtfläche ist ebenso wie der genutzte Zeitraum formlos zu dokumentieren und anhand dieser Dokumentation nachzuweisen.

Wie sind maßnahmebezogene Lohnkosten nachzuweisen?

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben für sozialversicherungspflichtiges Personal, ebenso wie für Aushilfen sind anhand des Arbeitsvertrages und der Gehalts- oder Lohnzettel sowie anhand von Stundenzetteln, auf denen die auf die geförderte Maßnahme bezogenen Stunden nach Ausführung abzuzeichnen sind, zu dokumentieren.

Unaufgefordert einzureichen ist im Rahmen des Verwendungsnachweises zunächst nur ein Nachweis über den gezahlten Lohn anhand des Lohnjournals. Gegebenenfalls ist auch ein Nachweis über den Zahlungsfluss per Kontoauszug einzureichen, sollte dieser angefordert werden.

Wie sind maßnahmebezogene Honorarkosten nachzuweisen?

Honoraraufträge sind in Form des Auftrags, sowie, ab einem geschätzten Netto-Auftragswert in Höhe von 3.000 Euro, der Vergleichsangebote und eines Vergabevermerks zu dokumentieren. Ebenfalls zu dokumentieren sind ein Nachweis über die Qualifikation der Honorarkraft (Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung) sowie deren Rechnung(en) über die erbrachte(n) Leistung(en).

Unaufgefordert einzureichen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zunächst nur die Belege (Kontoauszüge oder Kassenbuchauszug bei Barzahlungen) über die Zahlung an die Honorarkraft.

5. Weiteres

Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Für die Zuwendungen sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Welche Rolle hat der Bundesverband Soziokultur e.V.?

Der Bundesverband Soziokultur e.V. engagiert sich als Dach- und Fachverband für die Anerkennung und angemessene Förderung der soziokulturellen Arbeit. Mitglieder des Bundesverbands sind die jeweiligen Landesverbände, in denen derzeit bundesweit rund 600 Soziokulturelle Zentren, Netzwerke und Initiativen organisiert sind.

Der Verband berät, unterstützt und begleitet die Antragsstellenden bei den geplanten Maßnahmen und koordiniert die Verwendung der Mittel in Form privatrechtlicher Weiterleitungsverträge nach VV 12 zu § 44 BHO.

Kontakt:

Bundesverband Soziokultur e.V.
Projektbüro NEUSTART KULTUR – Team Programm
Brunnenstr. 114
13355 Berlin

Telefon: 030 2359305-70
E-Mail: programm@neustartkultur.de

www.neustartkultur.de/p